

Art. 2 der UN-Kinderrechtskonvention [Diskriminierungsverbot]

Chancen und Grenzen dieses Grundsatzes

Thesenpapier von Dr. Hendrik Cremer

„Alle Kinder haben gleiche Rechte.“ Diesen Grundsatz kodifiziert Art. 2 der Kinderrechtskonvention und im Speziellen dessen Abs. 1.

Art. 2 Abs. 1 KRK lautet: *„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes.“*

I. Umfassendes Diskriminierungsverbot

Art. 2 Abs. 1 KRK enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Das Diskriminierungsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf das Kriterium der Staatsangehörigkeit. Die in Art. 2 Abs. 1 KRK gesondert genannten Diskriminierungsmerkmale sind nur als eine beispielhafte Aufzählung zu verstehen. Letztendlich schützt das Diskriminierungsverbot jeden Menschen, welcher der Definition des Art. 1 KRK unterfällt. Einziges Kriterium dieser Definition ist das Alter – der Eintritt der Volljährigkeit.

II. Akzessorisches Diskriminierungsverbot

Das Diskriminierungsverbot des Art. 2 KRK begründet keinen allgemeinen Gleichheitssatz, der jegliche Diskriminierungen per se und unabhängig vom jeweiligen Lebensbereich verbietet.

Bei dieser Norm handelt es sich um ein so genanntes akzessorisches Diskriminierungsverbot. Dies bedeutet, dass eine Verletzung allein von Art. 2 KRK nicht in Betracht kommt. Eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes ist nur in Verbindung mit einer anderen speziellen Bestimmung der Konvention möglich. Das Diskriminierungsverbot des Art. 2 Abs. 1 KRK erweitert den Schutzbereich sämtlicher Konventionsrechte vor diskriminierenden Verletzungen.

Da die Konvention eine große Anzahl spezieller Rechte enthält, sowohl bürgerliche und politische Rechte wie auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, erstreckt sich das Diskriminierungsverbot auf etliche Lebensbereiche.

Wird beispielsweise bestimmten Kindern der Zugang zu Gesundheitsleistungen verweigert, so ist der Schutzbereich des Art. 24 KRK, der den Zugang zu Gesundheitsleistungen garantiert, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 KRK, dem allgemeinen Diskriminierungsverbot, betroffen.

III. Diskriminierung

Ob eine Diskriminierung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 KRK vorliegt, kann im Einzelfall schwierige Wertungsfragen aufwerfen.

Eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes hat vier Voraussetzungen:

Erstens muss eine Maßnahme, die zwischen Kindern in einer vergleichbaren Situation unterscheidet, vom Schutz eines Konventionsrechtes erfasst sein.

Zweitens muss die Maßnahme auf eine Rechtsbeeinträchtigung abzielen oder diese jedenfalls faktisch bewirken.

Drittens muss ein objektiver und vernünftiger Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung fehlen.

Viertens und letztens muss die Ungleichbehandlung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegenstehen.

IV. Unmittelbare Anwendbarkeit

Was die viel diskutierte Frage betrifft, ob die Bestimmungen der Konvention innerstaatlich unmittelbar anwendbar und justiziabel sind, so ist dies insbesondere im Falle des Diskriminierungsverbotes zu bejahen. Auch wenn die Realität oft anders aussieht – das Diskriminierungsverbot ist in Deutschland von Behörden und Gerichten unmittelbar zu beachten.

V. Versteckte Diskriminierungen

Abgesehen von offensichtlichen Rechtsverletzungen, gibt es Bereiche, in denen Diskriminierungen „versteckt“ geschehen. Gerade Menschen am Rande der Gesellschaft haben es oftmals schwer, auf ihre erlittene Diskriminierung aufmerksam zu machen. Dies gilt vor allem für Kinder. In diese Richtung zielt auch die Forderung des Ausschusses über die Rechte des Kindes in seinen Abschließenden Bemerkungen zum zweiten Staatenbericht Deutschlands. Danach solle Deutschland ein System zur Erfassung von Daten und Indikatoren entwickeln und den Blick dabei insbesondere auf „benachteiligte“ und „besonders verletzte Kinder“ richten. Diese Daten sollen zur effektiven Umsetzung des Übereinkommens genutzt werden und in die Formulierung von politischen Maßnahmen und Programmen einfließen.

VI. Strukturelle Benachteiligungen

Viele Benachteiligungen von Kindern sind struktureller Natur. Wie es das Motto des 12. Offenen Forums bereits zum Ausdruck bringt, haben sie oft soziale Gründe. Der Ausschuss über die Rechte des Kindes geht im Staatenberichtsverfahren auch solchen Benachteiligungen von Kindern nach.

VII. Fazit und Ausblick

Gerade wenn es darum geht, die Diskussion um Benachteiligungen von Kindern voranzutreiben, wie auch auf versteckte oder offene Diskriminierungen von Kindern aufmerksam zu machen, kommt der National Coalition eine bedeutende Rolle zu. Das heutige Offene Forum trägt dazu bei, in dem es einige wesentliche Bereiche wie die Benachteiligung von Kindern in der Schule und Freizeiteinrichtungen, im Gesundheitswesen oder wegen ihrer Staatsangehörigkeit genauer unter die Lupe nimmt.